

AMTSBLATT



FÜR DEN LANDKREIS UND DIE STADT EICHSTÄTT

Gemeinsam herausgegeben vom Landkreis und der Stadt Eichstätt
85071 Eichstätt
Druck: Hausdruck Landratsamt

Freitag, 01. April

Nr. 12

2022

Inhalt:

- 41 Übungen der Bundeswehr
- 42 Stadt Eichstätt: Bekanntmachung über Obdachlosen – Unterkunftsatzungen, Hausordnung, Gebührensatzung
- 43 Markt Gaimersheim: Beschluss des Marktgemeinderates

Bekanntmachungen des Landratsamtes

41 Übungen der Bundeswehr

Die Bundeswehr führt in einem Zeitraum vom 04.04. bis 06.04.2022 im Bereich Köschinger Forst, vom 11.04.-14.04.2022 im Bereich Adelschlag/Wellheim und vom 25.04.-28.04.2022 im Bereich Gaimersheim Übungen durch.

Ersatzansprüche für evtl. Schäden durch die Bundeswehr sind über die Gemeinde bei der Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Ingolstadt, Marlene-Dietrich-Str. 12, zu melden.

Die Gemeinden werden gebeten, für die ortsübliche Bekanntmachung (ggf. auch in abgelegenen Gemeindeteilen und Gehöften) und die Verständigung der Jagdberechtigten zu sorgen und auf die Fristen für die Anmeldung von Manöverschäden hinzuweisen.

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Die Bestimmungen über Räum- und Fundmunition und die einschlägigen Strafbestimmungen sind zu beachten.

Bekanntmachungen der Stadt Eichstätt

42 Stadt Eichstätt: Bekanntmachung über Obdachlosen – Unterkunftsatzungen

Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Eichstätt (Obdachlosenunterkunftsbenutzungssatzung - OBS) vom 29.03.2022

Die Stadt Eichstätt erlässt aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 1 und 2 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796) - BayRS 2020-1-1-I -, zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 09.03.2021 (GVBl. S. 74) folgende Satzung:

§ 1

Öffentliche Einrichtung; Zweckbestimmung

- (1) Die Stadt Eichstätt betreibt verschiedene Obdachlosenunterkünfte im Stadtgebiet und in den Ortsteilen als öffentliche Einrichtung. Sie dienen insbesondere dazu, obdachlosen ortsansässigen Personen, denen es nicht gelingt, sich selbst anderweitig Unterkunft zu verschaffen und bei denen alle anderen Hilfsmittel erschöpft sind, eine vorübergehende Unterkunft zu gewährleisten.
- (2) Obdachlos im Sinne dieser Satzung ist,
 - wer ohne Unterkunft ist,
 - wem die zwangsweise Räumung seiner Unterkunft unmittelbar droht,
 - wessen Unterkunft nach objektiven Anforderungen derart unzureichend ist, dass sie keinen Schutz vor den Unbilden des Wetters bietet oder die Benutzung der Unterkunft mit gesundheitlichen Gefahren verbunden ist.
- (3) Obdachlos im Sinne dieser Satzung ist nicht,
 - wer freiwillig ohne Unterkunft ist,
 - wer sich als Minderjähriger dem Bestimmungskreis der Personensorgeberechtigten entzogen hat und deswegen nach § 42 SGB VIII in die Obhut des Jugendamtes zu nehmen ist.

§ 2

Zuweisung; öffentlich-rechtliches Nutzungsverhältnis

- (1) Die Obdachlosenunterkunft darf nur von Personen bezogen werden, deren Aufnahme die Stadt Eichstätt verfügt hat (Benutzer). Ein Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Unterkunft oder von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht. In einem Raum oder in mehrere zusammengehörende Räume können auch mehrere Personen gleichen Geschlechts, die nicht verwandt oder verschwägert sind, aufgenommen werden.
- (2) Die Aufnahme kann befristet sowie unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden.
- (3) Mit dem berechtigten Einzug in die Obdachlosenunterkunft wird zwischen dem Benutzer und der Stadt Eichstätt ein öffentlich-rechtliches Nutzungsverhältnis begründet.
- (4) Die Benutzer sind verpflichtet, der Stadt Eichstätt über alle Tatsachen, die für den Vollzug dieser Satzung und der Obdachlosenunterkunftsgebührensatzung erforderlich sind, insbesondere über ihre Arbeits-, Einkommens- und Vermögensverhältnisse Auskunft zu geben, entsprechende Nachweise vorzulegen und der Erteilung von Auskünften durch bzw. an

Dritte zuzustimmen (Entbindung von der Schweigepflicht/Vollmacht). Alle nutzungsrelevanten Änderungen, die nach Bezug der Obdachlosenunterkunft eintreten, insbesondere status- oder aufenthaltsrechtlicher Art, sind unverzüglich und unaufgefordert der Stadt Eichstätt mitzuteilen.

§ 3

Ärztliche Untersuchung; Ungezieferfreiheit

- (1) Die Stadt Eichstätt kann, auch ohne konkrete Anhaltspunkte, die Aufnahme einer Person davon abhängig machen, dass ein Nachweis durch ärztliches Zeugnis darüber erbracht wird, dass ärztliche Bedenken hinsichtlich der Benutzung der Einrichtung oder Gesundheitsgefährdung für andere Personen z. B. durch ansteckende Krankheiten, nicht bestehen (siehe § 36 Abs. 4 IfSG).
Es kann eine Testung auf TBC und/oder eine Covid-19-Erkrankung und eine anschließende Quarantäne angeordnet werden.
- (2) Die Stadt Eichstätt kann die Aufnahme davon abhängig machen, dass sowohl die Person als auch deren Hausrat ungezieferfrei ist. In Zweifelsfällen hört sie das staatliche Gesundheitsamt.

§ 4

Benutzungsregelungen

Die Stadt Eichstätt hat zur Aufrechterhaltung der Ordnung in den Obdachlosenunterkünften ergänzende Benutzungsregelungen in einer **Hausordnung** getroffen, welche für alle Obdachlosenunterkünfte Gültigkeit besitzt (siehe **Hausordnung**).

§ 5

Modernisierungs- und Instandhaltungsarbeiten

Ausbesserungen, bauliche Veränderungen und sonstige Vorkehrungen, die zur Erhaltung der Obdachlosenunterkunft, der Gefahrenabwehr oder zur Beseitigung von Schäden erforderlich sind oder der Modernisierung dienen, bedürfen keiner Zustimmung der Benutzer. Diese haben die betreffenden Räume nach rechtzeitiger Ankündigung zugänglich zu machen und die Arbeiten nicht zu verhindern oder zu verzögern. Bei drohenden Gefahren ist eine Ankündigung nicht notwendig.

§ 6

Umquartierung

- (1) Die Stadt Eichstätt kann einen Benutzer durch Entzug von Räumen in der Benutzung einschränken oder in Räume der gleichen oder einer anderen Unterkunft umquartieren, wenn
1. dies aus Gründen der Obdachlosenfürsorge erforderlich ist,
 2. im Zusammenhang mit Arbeiten nach § 5 dieser Satzung die Räumung erforderlich ist,
 3. die überlassenen Räume nicht oder nicht von allen in der Aufnahmeverfügung aufgeführten Personen bezogen werden oder sich die Zahl der eingewiesenen Personen vermindert hat oder die Räume für andere Personen benötigt werden,
 4. der Benutzer in einem schwerwiegenden Fall oder wiederholt gegen Vorschriften dieser Satzung verstoßen hat,
 5. der Hausfrieden durch den Benutzer nachhaltig gestört wird,

6. die Stadt Eichstätt die Unterkunft von einem Dritten angemietet hat und diesem gegenüber zur Räumung verpflichtet ist,
7. die Benutzungsgebühren nicht, nicht fristgemäß oder nicht vollständig entrichtet werden.

- (2) Die Umquartierung ist den Benutzern rechtzeitig vor dem Umquartierungstermin anzukündigen.

§ 7

Beendigung des Benutzungsverhältnisses

- (1) Der Benutzer kann das Benutzungsverhältnis durch Erklärung gegenüber der Stadt Eichstätt jederzeit schriftlich beenden. Sind in einer Unterkunftseinheit mehrere Benutzer aufgenommen worden, so wird durch den Tod eines der Benutzer das Benutzungsverhältnis mit diesem beendet. Es wird mit den überlebenden Benutzern fortgesetzt. Maßnahmen nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 werden dadurch nicht ausgeschlossen.
- (2) Die Stadt Eichstätt kann das Benutzungsverhältnis durch schriftliche Verfügung aufheben, wenn
1. der Benutzer eine andere Unterkunft gefunden hat,
 2. von der Aufnahmeverfügung innerhalb von drei Tagen kein Gebrauch gemacht wird oder die überlassenen Räume nicht zu Wohnzwecken oder nur zum Abstellen von Hausrat oder als Postadresse benutzt werden oder die Unterkunft länger als einen Monat nicht mehr genutzt wurde,
 3. der Benutzer die Anmietung einer nachgewiesenen Wohnung zu zumutbaren Bedingungen ablehnt,
 4. der Benutzer es unterlässt, sich ernsthaft um eine andere Unterkunft zu bemühen, hierüber können von der Stadt Nachweise verlangt werden,
 5. der Benutzer in der Lage ist, sich eine Wohnung zu verschaffen. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn der Benutzer über ein ausreichendes Einkommen verfügt und keine sonstigen Hindernisse bestehen. Ein ausreichendes Einkommen wird angenommen, wenn sich der Benutzer trotz Aufforderung weigert, über seine Einkommensverhältnisse Auskunft zu erteilen,
 6. der Benutzer nach erfolgloser Abmahnung weiterhin vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen diese Satzung oder ggf. Hausordnung verstößt, insbesondere durch
 - Anwendung oder Androhung von Gewalt
 - vorsätzliche Sachbeschädigung
 - Missachtung der Anweisungen des zur Betreuung der Unterkunft oder der Benutzer eingesetzten Personals
 - Straftaten aller Art
 - Drogenkonsum oder übermäßigen Alkoholgenuss
 und damit den Hausfrieden so nachhaltig stört, dass der Stadt Eichstätt eine Fortsetzung des Benutzungsverhältnisses nicht zugemutet werden kann.
- Ferner kann das zukünftige Betreten der Obdachlosenunterkunft befristet oder auf Dauer untersagt werden (Hausverbot).

- (3) Vor der Aufhebungsverfügung zum Benutzungsverhältnis ist der Benutzer anzuhören und auf die Möglichkeit der Aufhebung hinzuweisen.
- (4) Die Aufhebungsfrist beträgt in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 3, 4 und 5 einen Monat nach Zugang der Aufhebungsverfügung. Im Übrigen kann die Benutzung ohne Einhaltung einer Frist aufgehoben werden. Die Fristen können aus sozialen Gründen bis zu drei Monate verlängert werden.
- (5) Im Verwaltungsakt, der die Aufhebung des Benutzungsverhältnisses anordnet, sind Regelungen für die weitere Unterbringung und Betreuung der betroffenen Personen zu treffen.

§ 8

Räumung und Rückgabe

- (1) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses sind sämtliche Schlüssel, auch Briefkastenschlüssel, und die überlassenen Räume und Keller-/Schuppenanteile vollständig geräumt und sauber zurück zu geben. Die Stadt Eichstätt kann verlangen, dass Einrichtungen, mit denen der Benutzer die Obdachlosenunterkunft versehen hat, zu entfernen sind und der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt wird. Satz 1 gilt entsprechend für den Fall der Umquartierung.
- (2) Erfüllt der Benutzer die Pflichten nach Absatz 1 nicht, kann die Stadt Eichstätt nach Ablauf von drei Tagen anordnen, dass die erforderlichen Arbeiten auf Kosten und Gefahr des Säumigen vorgenommen werden (Ersatzvornahme). Verzögert der frühere Benutzer die Abforderung seiner weggeschafften beweglichen Sachen, so kann die Stadt Eichstätt deren Verkauf – auch durch Versteigerung – und die Hinterlegung des Erlöses anordnen. Ist ein Verkauf nicht möglich, können die Sachen vernichtet werden. Müll und objektiv unbrauchbar erscheinende sowie nicht einlagerungsfähige Gegenstände werden zu Lasten des Benutzers entsorgt. Eine Verzögerung liegt in der Regel vor, wenn drei Monate nach Ersatzvornahme die Sachen nicht abgefordert werden.
- (3) Die Räumungsfrist endet in den Fällen einer Umquartierung mit Ablauf des Tages, für den die Umquartierung angeordnet wurde, in den Fällen einer Beendigung des Nutzungsverhältnisses mit Ablauf der Aufhebungsfrist. Die Stadt Eichstätt kann dem früheren Benutzer auf Antrag eine den Umständen angemessene Frist zur Räumung der Obdachlosenunterkunft gewähren.
- (4) Die Gebührenpflicht besteht bis zur ordnungsgemäßen Rückgabe der geräumten Unterkunft sowie aller dazugehörigen ausgegebenen Schlüssel.

§ 9

Haftung

- (1) Die Benutzer haften nach den allgemeinen Vorschriften für alle Schäden an der Obdachlosenunterkunft, soweit sie von ihnen oder von Dritten, die sich auf Einladung des jeweiligen Benutzers in der Obdachlosenunterkunft aufhalten, verursacht wurden.
- (2) Die Stadt Eichstätt haftet den Benutzern für Schäden, die sich aus dem Benutzen der Obdachlosenunterkunft ergeben, nur im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 10

Anordnungen für den Einzelfall, Zwangsmittel

- (1) Die Stadt Eichstätt kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall treffen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen und Unterlassungen gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern kann mit Geldbuße bis **2.500,00 €** belegt werden, wer insbesondere gegen die Benutzungsregelungen des § 4 dieser Satzung i.V. mit der Hausordnung verstößt.

§ 12

Gebührenerhebung

Für die Benutzung der Obdachlosenunterkunft werden Gebühren nach der Gebührensatzung zur Obdachlosenunterkunftssatzung der Stadt Eichstätt (Obdachlosenunterkunftssatzung) erhoben.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.05.2022 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Eichstätt über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte vom 14.12.2011 außer Kraft.

Eichstätt, 29.03.2022

gez. Josef Grienberger
Oberbürgermeister

Hausordnung

Die Stadt Eichstätt betreibt die Obdachlosenunterkünfte als eine öffentliche Einrichtung in der Form der unselbständigen Anstalt des öffentlichen Rechts. Zur Aufrechterhaltung der Ordnung in den Obdachlosenunterkünften legt die Stadt Eichstätt die Benutzungsregelungen in dieser Hausordnung fest, welche für alle städtischen Obdachlosenunterkünfte Gültigkeit besitzt.

Jeder Benutzer und Besucher der oben genannten Einrichtungen ist verpflichtet, die nachfolgenden Benutzungsregelungen dieser Hausordnung zu beachten:

- (1) Die Benutzer haben die Obdachlosenunterkunft, insbesondere die ihnen überlassenen Räume und Gemeinschaftseinrichtungen pfleglich zu behandeln, stets in sauberem Zustand zu erhalten und nicht im Widerspruch zu dieser Hausordnung zu benutzen. Sie haben die Unterkunftsräume im Rahmen der durch ihre bestimmungsgemäße Verwendung bedingten Abnutzung instand zu halten und für ausreichend Lüftung und Heizung zu sorgen. Die Hausflure, Treppen, Zimmer, Küchen, Bäder und WC's sind regelmäßig zu kehren und einmal wöchentlich gründlich nass zu reinigen. Dienen diese Einrichtungen mehreren Benutzern, so haben diese die Reinigung im wöchentlichen Wechsel vorzunehmen. Müll- und Abfallstoffe sind ordnungsgemäß zu beseitigen, die Mülltrennung ist dabei zu beachten. Bei Zuwiderhandlungen kann die Stadt Eichstätt die ordnungsgemäße Beseitigung veranlassen und die Kosten den Verantwortlichen in Rechnung stellen oder nach billigem Ermessen auf die Bewohner umlegen.

- (2) Die Benutzer haben sich in der Obdachlosenunterkunft so zu verhalten, dass keine Mitbewohner gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden. Den Bewohnern ist es insbesondere untersagt,
1. Personen Unterkunft zu gewähren, deren Aufnahme nicht von der Stadt Eichstätt verfügt ist,
 2. andere Benutzer und Personen gegen Bestimmungen der Obdachlosenunterkunftsbenutzungssatzung, Hausordnung und der Benutzung der Einrichtung aufzubringen oder gegen die Stadt aufzuwiegeln,
 3. die Räume zu anderen als zu Wohnzwecken (z. B. nur als Postanschrift), insbesondere zu gewerblichen oder beruflichen Zwecken zu nutzen,
 4. die ihnen zugewiesenen Räume ohne vorherige, schriftliche Zustimmung der Stadt Eichstätt mit anderen Benutzern zu tauschen oder Dritten zum Gebrauch zu überlassen,
 5. Altmaterial oder leicht entzündliche Stoffe jeglicher Art sowie Leichtkrafträder, Mopeds o. ä. in den Unterkünten sowie den dazugehörigen Kellern zu lagern bzw. abzustellen,
 6.
 - a) Gegenstände aller Art in Fluren, Treppenhäusern und den sonstigen Gemeinschaftseinrichtungen sowie auf den zur Obdachlosenunterkunft gehörenden Außenflächen abzustellen,
 - b) Kraftfahrzeuge auf den zur Obdachlosenunterkunft gehörenden Grünflächen instand zu setzen sowie zu reinigen,
 - c) auf dem Grundstück der Obdachlosenunterkunft nicht fahrbereite Kraftfahrzeuge abzustellen,
 - d) Veränderungen an den elektrischen Anlagen und Einrichtungen vorzunehmen,
 7. die Ruhe zu stören, besonders in der Zeit von 20:00 Uhr bis 8 Uhr, insbesondere durch Trinkgelage, nächtliches Baden und Duschen und zu lauten Betrieb von Fernseh-, Radio- und sonstigen Musikgeräten (diese sind stets auf Zimmerlautstärke einzustellen),
 8. Speisereste und sonstigen Müll ins Freie zu stellen oder Schmutzwasser auszugießen,
 9. Holz in den Unterkünten oder auf den Gängen zu hacken und zu lagern,
 10. Firmenschilder, Hinweise und ähnliches am Gebäude oder sonst auf dem Gelände anzubringen,
 11. **ohne vorherige schriftliche** Zustimmung der Stadt Eichstätt
 - a) bauliche Änderungen aller Art an den Gebäuden vorzunehmen,
 - b) Nebengebäude wie Schuppen oder ähnliche Bauwerke auf dem zur Obdachlosenunterkunft gehörenden Gelände zu errichten,
- c) Antennenanlagen, Satellitenschüsseln o.ä. anzubringen,
 - d) alle Arten von Heiz- oder Kochgeräten ohne Zustimmung der Stadt Eichstätt aufzustellen und zu betreiben,
 - e) in den Obdachlosenunterkünften und auf dem dazugehörigen Gelände Tiere zu halten.
- (3) Die Zustimmung nach Abs. 2 Nr. 4 und 11 wird widerruflich erteilt; sie kann befristet und mit Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Eine Zustimmung darf nicht erteilt werden, wenn dadurch berechnigte Interessen anderer Benutzer oder die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der Obdachlosenunterkunft beeinträchtigt werden. Die Stadt kann die Zustimmung davon abhängig machen, dass der Antragsteller schriftlich die Haftung für alle Schäden, die durch die Ausnutzung der Zustimmung entstehen, ohne Rücksicht auf eigenes Verschulden übernimmt und die Stadt insoweit von Schadenersatzansprüchen Dritter freistellt.
- (4) Die Stadt Eichstätt kann vom Benutzer ohne vorherige Zustimmung vorgenommene bauliche oder sonstige Veränderungen auf dessen Kosten beseitigen und den früheren Zustand wiederherstellen lassen.
- (5) Die Benutzer sind verpflichtet, Schäden an der Obdachlosenunterkunft sowie das Auftreten von Ungeziefer unverzüglich der Stadt Eichstätt anzuzeigen.
- (6) Die von der Stadt Eichstätt mit dem Vollzug der Satzungen und der Hausordnung beauftragten Personen sind berechnigt, zur Überwachung der Einhaltung der Verpflichtungen aus dieser Satzung die Unterkünte in der Zeit von 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr zu betreten. Ohne zeitliche Begrenzung ist ein Betreten nur bei Gefahr in Verzug und zur Abwehr erheblicher Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zulässig.
- Die Benutzer haben bei längerer Abwesenheit dafür zu sorgen, dass die Rechte der Stadt Eichstätt, wie in Satz 1 und 2 beschrieben, ausgeübt werden können. Zur Umsetzung der sich aus der Obdachlosenunterkunftsbenutzungssatzung und der Hausordnung ergebenden Verpflichtungen kann die Stadt Eichstätt Anordnungen für den Einzelfall erlassen, z. B. zur Verhütung erheblicher Gefahren für das Leben oder die Gesundheit der Benutzer, anderer Bewohner des Gebäudes oder Grundstücks, zum Schutz erheblicher Sachwerte oder zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung. Die Benutzer haben mündlichen Anordnungen unverzüglich Folge zu leisten, ansonsten innerhalb der gesetzten Frist.
- (7) Die Stadt Eichstätt hat zur Aufrechterhaltung der Ordnung in den Obdachlosenunterkünften ergänzende Benutzungsregeln in dieser Hausordnung getroffen.
- (8) Die Stadt Eichstätt kann den Empfang von Besuchern untersagen oder zeitlich beschränken, wenn dies zur Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung oder Sittlichkeit, insbesondere aus Gründen des Jugendschutzes zwingend erforderlich ist. Besucher dürfen sich bis 22 Uhr in den Unterkünten aufhalten. Wer sich als Besucher in den Unterkünten aufhält und gegen die Bestimmungen dieser Hausordnung verstößt, kann von dort verwiesen und ihm das Betreten der Unterkünte befristet oder auf Dauer untersagt werden (Hausverbot).

- (9) Wurde die Unterkunft seitens der Stadt Eichstätt von Dritten angemietet, so kann sie von den Benutzern auch die Einhaltung von Pflichten verlangen, die ihr aufgrund des Mietvertrages obliegen.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Obdachlosenunterkunftsbenutzungssatzung der Stadt Eichstätt in der jeweils gültigen Fassung.

Eichstätt, 29.03.2022

gez. Josef Grienberger
Oberbürgermeister

Gebührensatzung zur Obdachlosenunterkunftsbenutzungssatzung der Stadt Eichstätt (Obdachlosenunterkunftsgebührensatzung – OGS) vom 29.03.2022

Die Stadt Eichstätt erlässt aufgrund Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 64) - BayRS 2024-1-I -, zuletzt geändert durch Art. 10 b des Gesetzes vom 10.12.2021 (GVBl. S. 638) folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Stadt Eichstätt erhebt für die Benutzung ihrer in der Obdachlosenunterkunftsbenutzungssatzung (OBS) geregelten Obdachlosenunterkünfte Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Die gesondert nach Verbrauch zu ermittelnden Nebenkosten i. S. von § 4 sind in den Gebühren nicht enthalten.

§ 2 Gebührenschuldner

Die Gebühren und Nebenkosten schuldet, wer in der Aufnahmeverfugung gemäß § 2 Abs. 1 der OBS als Benutzer bezeichnet ist. Gemeinschaftliche Nutzer einer Obdachlosenunterkunftseinheit i. S. v. § 2 Abs. 1 der OBS haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

Die Gebühren für die Benutzung der bereitgestellten Obdachlosenunterkünfte betragen je Schlafplatz in einer Gemeinschaftsunterkunft in Einzelzimmern 150,- Euro monatlich, zuzüglich gegebenenfalls anfallender gesetzlicher Umsatzsteuer, bei Mehrfachbelegung in Mehrbettzimmern pro Person 130,- Euro monatlich, zuzüglich gegebenenfalls anfallender gesetzlicher Umsatzsteuer. Bei Belegung von mehreren Zimmern oder einer Unterkunftseinheit werden die Gebühren nach der ortsüblichen Miete festgelegt, zuzüglich gegebenenfalls anfallender gesetzlicher Umsatzsteuer.

Bei vorübergehender Unterbringung in einer von der Stadt Eichstätt verwalteten Mietwohnung oder einer Wohnung der Wohnbaugesellschaft der Stadt Eichstätt ist die jeweilige ortsübliche Miete dieser Wohnung anzurechnen, zuzüglich ggf. anfallender gesetzlicher Umsatzsteuer.

Bei Notunterbringung in einem Beherbergungsbetrieb/Hotel/Pension/Ferienwohnung werden die tatsächlich anfallenden Kosten des Beherbergungsbetriebes/Hotels/Pension/Ferienwohnung bis maximal 80,- Euro pro Person und Tag erhoben.

§ 4 Nebenkosten

Die Betriebskosten, zuzüglich gegebenenfalls anfallender gesetzlicher Umsatzsteuer, werden nach der Betriebskostenverordnung berechnet und sind in den vorgenannten Gebühren enthalten, ausschließlich die Kosten für den Strombezug und eine eventuelle Beheizung mit Strom/Holz/Öl.

Die Kosten für den Strombezug in den Unterkünften werden direkt mit den Stadtwerken abgerechnet oder einschließlich einer Strompauschale berechnet oder die Unterkünfte sind mit einem Prepayment-Zähler ausgestattet.

Bei vorübergehender Notunterbringung in einer von der Stadt Eichstätt verwalteten Mietwohnung oder einer Wohnung der Wohnbaugesellschaft der Stadt Eichstätt gilt die Betriebskostenpauschale für die jeweilige Wohnung, zuzüglich gegebenenfalls anfallender gesetzlicher Umsatzsteuer.

§ 5 Entstehen und Fälligkeit

1. Die Gebühren nach § 3 entstehen – vorbehaltlich § 6 – mit Beginn des jeweiligen Monats, für den sie zu entrichten sind.
2. Die Gebühren sind – vorbehaltlich § 6 – mit Beginn des jeweiligen Monats im Voraus jeweils bis zum dritten Kalendertag eines Monats unaufgefordert zur Zahlung fällig.

§ 6 Anteilige Gebühren bei Ein- und Auszug

Beginnt oder endet die Nutzung der Unterkunft während des Monats, werden die Gebühren zeitanteilig (1/30 pro Nutzungstag) erhoben. Der Tag des Beginns und des Endes der Nutzung sind voll gebührenpflichtig. Bei Einzug während des laufenden Monats entstehen die anteiligen Gebühren am Ende des Monats und werden mit denen des Folgemonats fällig (§ 5 Abs. 2). Bei Auszug während des laufenden Monats werden die nicht verbrauchten anteiligen Gebühren am Tag des Auszugs/bei Rückgabe aller Schlüssel abgerechnet und erstattet bzw. auf bestehende Zahlungsrückstände angerechnet oder zur Behebung von baulichen Schäden oder Kosten für die Räumung/Reinigung des Zimmers verwendet.

§ 7 Schlüsselkaution

Für die ausgegebenen Schlüssel (Haustür-/Zimmer- bzw. Wohnungstür-/Briefkastenschlüssel) ist eine Kautionshöhe von 50 Euro, zuzüglich gegebenenfalls anfallender gesetzlicher Umsatzsteuer, bei der Stadtkasse Eichstätt sofort in bar zu hinterlegen. Nach Rückgabe aller Schlüssel wird die Kautionshöhe sofort ausbezahlt bzw. auf bestehende Zahlungsrückstände angerechnet oder zur Behebung etwaiger verursachter Schäden oder Kosten für die Räumung/Reinigung des Zimmers verwendet.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.05.2022 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Eichstätt über die Gebühren in den Obdachlosenunterkünften vom 14.12.2011 außer Kraft.

Eichstätt, 29.03.2022

gez. Josef Grienberger
Oberbürgermeister

Bekanntmachungen ander Behörden

43 Markt Gaimersheim: Beschluss des Marktgemeinderates

Der Marktgemeinderat hat in der Sitzung am 16.03.2022 die nachfolgenden genannten Satzungen beschlossen:

- Satzung zur Änderung der Satzung über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 60 „Innenentwicklung Gaimersheim Nord-Ost“

- Satzung zur Änderung der Satzung über die Veränderungssperre im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 61 „Innenentwicklung Innenentwicklung Kraiberg“
- Satzung zur Änderung der Satzung über die Veränderungssperre im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 62 „Innenentwicklung Innenentwicklung Kraiberg West“
- Satzung zur Änderung der Satzung über die Veränderungssperre im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 63 „Innenentwicklung Eitensheimer Straße / Böhmfelder Straße“
- Satzung zur Änderung der Satzung über die Veränderungssperre im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 64 „Innenentwicklung westlich der Ingolstädter Straße“

Die Satzungen treten am 01.04.2022 in Kraft. Die Geltungsdauer der jeweiligen Veränderungssperren wird damit um ein Jahr verlängert.

Ab diesem Zeitpunkt liegt die Satzung während der allgemeinen Dienststunden im Rathaus, Bauverwaltung, Marktplatz 3 in Gaimersheim (Zimmer Nr. 13) zur Einsicht aus.

Gaimersheim, den 30.03.2022

gez. Andrea Mickel
Erste Bürgermeisterin